

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung und des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

A) Problem

Alle großen Alterssicherungssysteme in Deutschland stehen vor wachsenden Finanzierungsproblemen. Ursache hierfür sind insbesondere die demographische Entwicklung, der anhaltende Trend zum früheren Ausscheiden aus dem Berufsleben und die im Durchschnitt deutlich gestiegenen Laufzeiten der Renten und Pensionen.

Vor diesem Hintergrund ist es Aufgabe der Politik, durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, das durchschnittliche Eintrittsalter für die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Beamtenversorgung an die Regelaltersgrenze (65. Lebensjahr) anzunähern. Aus Gründen der sozialen Gleichheit und zur Erhöhung der Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern für die notwendigen Reformmaßnahmen in den großen Alterssicherungssystemen der Bundesrepublik dürfen die Versorgungssysteme der politisch Verantwortlichen nicht ausgenommen werden.

Aus den gleichen Gründen bedürfen die bestehenden Anrechnungsbestimmungen beim Zusammentreffen von Abgeordnetenbezügen mit Versorgungsbezügen aus dem Regierungsamt der Überprüfung. Das Verbot der uneingeschränkten Gewährung mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen mit Alimentscharakter ist für diesen Personenkreis stärker umzusetzen als bisher.

B) Lösung

Die Altersgrenzen für den Bezug der Ministerversorgung werden angehoben und weitgehend an die für die gesetzliche Rentenversicherung und für die Beamtenversorgung geltende Regelaltersgrenze angepasst. Dazu werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung und das Bayerische Abgeordnetengesetz entsprechend geändert. Die Regelungen gelten nur für ehemalige Mitglieder der Staatsregierung. Im Einzelnen erhält der Entwurf folgende Maßnahmen:

1. Anhebung der (Regel-)Altersgrenze für den Ruhegehaltsanspruch (vom 60.) auf das 65. Lebensjahr.
2. Die Möglichkeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme des Ruhegehalts ab vollendetem 62. Lebensjahr wird eröffnet. Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. für jedes Jahr der vorzeitigen Inanspruchnahme.
3. Bei einer mindestens zehnjährigen (bisher: achtjährigen) Amtszeit wird das Ruhegehalt nach vollendetem 60. Lebensjahr (bisher: 55. Lebensjahr) gewährt. Eine vorzeitige Inanspruchnahme bleibt ausgeschlossen.

4. Die Regelung zur Gewährung von Ruhegehalt im Falle einer Dienstunfähigkeit im Sinne des Beamtenrechts bleibt unverändert bestehen. Das Ruhegehalt vermindert sich allerdings künftig um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das das Ruhegehalt vor Vollendung des 63. Lebensjahres, bei mindestens zehnjähriger Amtszeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres bezogen wird. Die Abschläge sind auf 10,8 v.H. begrenzt.
5. Die Neuregelung gilt ab 1. Januar 2004 und damit für die laufende Amtsperiode der Staatsregierung. Für vorhandene ehemalige Mitglieder der Staatsregierung bleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Ferner verbleibt es für die beim Inkrafttreten der Neuregelungen vorhandenen Mitglieder der Staatsregierung bei den bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für das Ruhegehalt, soweit sie zu diesem Zeitpunkt die nach altem Recht geforderte Amtsdauer zurückgelegt haben.

Die bestehenden Anrechnungsvorschriften beim Zusammentreffen von Leistungen nach dem Abgeordnetengesetz mit Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis werden wie folgt verschärft:

1. Die Kürzungssätze werden beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis mit der Entschädigung als Abgeordneter von derzeit 50 v.H. auf 65 v.H. angehoben.
2. Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis mit der Altersentschädigung nach dem BayAbgG wird die Kürzungsgrenze, bis zu der beide Leistungen ungemindert gewährt werden, auf 85 v.H. der Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1 BayAbgG gesenkt.
3. Weil die Rahmenbedingungen, unter denen die Mitglieder des 15. Landtages sich um ihr Mandat beworben haben, aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht schon während der laufenden Wahlperiode einschneidend verändert werden sollen, entfalten diese Bestimmungen erst mit Beginn der 16. Wahlperiode des Bayerischen Landtags Wirkung. Dann aber gelten sie unterschiedslos für wieder gewählte und erstmals gewählte Mitglieder des Landtags.
4. Die verschärfte Anrechnungsregelung beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge gilt nur für nach dem In-Kraft-Treten eingetretene Versorgungsfälle. Für vorhandene ehemalige Mitglieder des Bayerischen Landtags und Hinterbliebene, die zugleich Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis haben, verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Mit dem Gesetz werden die Versorgungsaufwendungen für die ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung und ihrer Hinterbliebenen deutlich gesenkt. Das Einsparvolumen hängt von individuellen Gegebenheiten ab und ist daher nicht quantifizierbar.

2. Kommunen, Wirtschaft, Bürger

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung und des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102-1-F), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), wird wie folgt geändert:

1. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben, der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Beginn des Monats, in dem

1. das 65. Lebensjahr vollendet wird,
2. das Ruhegehalt vorzeitig und unwiderruflich in Anspruch genommen wird,
3. bei einer mindestens zehnjährigen Amtszeit das 60. Lebensjahr vollendet wird oder
4. die Staatsregierung den Eintritt der Dienstunfähigkeit im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes feststellt.

²Die vorzeitige Inanspruchnahme nach Satz 1 Nr. 2 erfolgt auf unwiderruflichen Antrag zu Beginn des Antragsmonats, frühestens zu Beginn des Monats der Vollendung des 62. Lebensjahres. ³Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das das ehemalige Mitglied der Staatsregierung das Ruhegehalt

1. vor Beginn des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres vorzeitig in Anspruch nimmt,
2. wegen Dienstunfähigkeit vor Beginn des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres, bei mindestens zehnjähriger Amtszeit vor Beginn des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres bezieht;

die Minderung darf 10,8 v.H. nicht übersteigen.

⁴Als zehnjährige Amtszeit gilt auch eine Amtsdauer, die um höchstens zwei Monate kürzer ist als zwei volle Wahlperioden des Landtags, wenn das

Amtsverhältnis nach der Neuwahl des Landtags durch Bildung der neuen Staatsregierung endet.“

c) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.

2. Es wird folgender Art. 25d eingefügt:

„Art. 25d

¹Unbeschadet der Art. 24 bis 25c findet für die am 1. Januar 2004 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung und ihre Hinterbliebenen Art. 15 Abs. 1 in der bis dahin geltenden Fassung Anwendung.

²Das Gleiche gilt für die am 1. Januar 2004 vorhandenen Mitglieder der Staatsregierung, soweit sie zu diesem Zeitpunkt die in Art. 15 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung bestimmte Amtszeit vollendet haben.“

§ 2

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2003 (GVBl S. 360), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender Art. 43c eingefügt:

„Art. 43c Übergangsregelung für die Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen“

2. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte „aus einem Amtsverhältnis oder“ gestrichen.

b) In Abs. 4 werden die Worte „einem Amtsverhältnis oder“ und die Worte „dem Amtsverhältnis oder“ gestrichen sowie nach den Worten „Art. 5 Abs. 1“ der Klammerzusatz „(Kürzungsgrenze)“ eingefügt.

c) Es wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Besteht neben den Leistungen nach diesem Gesetz ein Anspruch auf Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis, gelten die Abs. 1 bis 9 mit folgenden Maßgaben:

1. In Abs. 2 treten an die Stelle der Kürzungssätze von 50 v.H. jeweils die Kürzungssätze von 65 v.H.

2. In Abs. 4 beträgt die Kürzungsgrenze 85 v.H. der Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1.“

3. Es wird folgender Art. 43c eingefügt:

„Art. 43c

(1) ¹Bis zum Ende der 15. Wahlperiode des Bayerischen Landtags findet Art. 22 Abs. 2 in der bis zum Tag vor In-Kraft-Treten geltenden Fassung Anwendung. ²Art. 22 Abs. 10 bleibt insoweit unberücksichtigt.

(2) ¹Auf die am Tag des In-Kraft-Tretens vorhandenen ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags und Hinterbliebenen findet Art. 22 Abs. 4 in der bis zum Tag vor In-Kraft-Treten geltenden Fassung Anwendung. ²Art. 22 Abs. 10 bleibt insoweit unberücksichtigt.“

§ 3

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung mit neuer Artikelfolge und Artikelüberschriften neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Begründung:

I. Allgemeines

1. Die demographische Entwicklung und die dadurch zu erwartenden finanziellen Belastungen für die Altersversorgung der Bevölkerung betreffen nicht nur das Alterssicherungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch die anderen ganz oder teilweise aus Steuermitteln finanzierten Alterssicherungssysteme. Dazu gehören insbesondere die Beamten- und Soldatenversorgung, aber auch die Altersversorgung der Abgeordneten und Regierungsmitglieder im Bund und Ländern.

Bayern hat seit 1993 eine Vorreiterrolle bei Einschnitten in die Amtsbezüge der Kabinettsmitglieder und die Versorgung ausgeschiedener Regierungsmitglieder eingenommen. Im Vergleich zum Bund und den anderen Ländern erfolgten in vielen Bereichen sogar die stärksten Einschnitte. Mit der Anhebung der Altersgrenze für den Bezug von Versorgungsleistungen durch die Mitglieder der Staatsregierung wird diese an die in der Beamtenversorgung und der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Regelungen angenähert. Die Einführung von Abschlägen in der Ministerversorgung bei vorzeitiger Inanspruchnahme von Versorgungsbezügen ist ein wichtiges Signal, dass sich die Politik der allgemeinen Forderung nach notwendigen Reformmaßnahmen in den Alterssicherungssystemen nicht entzieht.

2. Der Gesetzentwurf enthält eine Anhebung der Altersgrenzen für den Ruhegehaltsanspruch. Zugleich wird die Möglichkeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme des Ruhegehalts unter Inkaufnahme von Abschlägen entsprechend den Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung eröffnet. Die Verminderung des Ruhegehalts gilt künftig auch für die Fälle des vorzeitigen Versorgungsanspruchs wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des Beamtenrechts.

3. Die Neuregelungen finden auf vorhandene ehemalige Mitglieder der Staatsregierung keine Anwendung. Ferner verbleibt es für die beim Inkrafttreten der Neuregelungen vorhandenen Mitglieder der Staatsregierung bei den bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für das Ruhegehalt, soweit sie zu diesem Zeitpunkt die nach altem Recht geforderte Amtsdauer zurückgelegt haben.

4. Der Gesetzentwurf enthält ferner eine Verschärfung der Anrechnungsvorschriften bei Zusammentreffen von Abgeordnetenbezügen mit Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis.

Beim Zusammentreffen von Abgeordnetenentschädigung mit Versorgungsbezügen aus dem Amtsverhältnis werden die Kürzungssätze angehoben. Die Abgeordnetenentschädigung wird daher künftig um 65 v.H. der Versorgungsbezüge, höchstens um 65 v.H. der Abgeordnetenentschädigung gekürzt. Die Neuregelung gilt ab Beginn der 16. Wahlperiode des Landtags.

Bei einem Zusammentreffen von Altersentschädigung nach dem Abgeordnetengesetz mit Versorgungsbezügen aus dem Amtsverhältnis wird die Kürzungsgrenze von 100 v.H. auf 85 v.H. der Abgeordnetenentschädigung abgesenkt. Demnach ruht künftig die Altersentschädigung neben Versorgungsbezügen um 50 v.H. des Betrages, um den die Summe beider Versorgungsansprüche 85 v.H. der Abgeordnetenentschädigung übersteigt.

Die verschärften Anrechnungsvorschriften gelten auch für Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, die neben Versorgungsbezügen aus dem Amtsverhältnis und Abgeordnetenbezügen geleistet werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung und das Bayerische Abgeordnetengesetz entsprechend geändert.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1 (Änderungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung)

Zu Nr. 1 (Art. 15)

Mit der Anhebung der Altersgrenze für den Anspruch auf Altersbezüge aus der Mitgliedschaft in der Bayerischen Staatsregierung um fünf Jahre erfolgt eine Anpassung an die allgemeine Altersgrenze (65. Lebensjahr) bei der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung.

In Anlehnung an die beamtenrechtlichen Bestimmungen, auf Antrag vorzeitig in den Ruhestand zu treten, wird die Möglichkeit eröffnet, die Altersbezüge bereits vor dem 65. Lebensjahr in Anspruch zu nehmen. Weil es sich beim Amtsverhältnis als Mitglied der Staatsregierung nicht um ein auf Lebenszeit ausgerichtetes „Beschäftigungsverhältnis“ handelt, ist eine vorzeitige Inan-

spruchnahme des Ruhegehalts ab dem 62. Lebensjahr vertretbar. Die bei vorzeitiger Inanspruchnahme im Rentenrecht und in der Beamtenversorgung einschlägigen Abschlagsregelungen werden wirkungsgleich übertragen. Durch die Beschränkung auf das 62. Lebensjahr ist sichergestellt, dass die Abschläge höchstens 10,8 v.H. erreichen.

Für die Mitglieder der Staatsregierung, die ihr Amt mindestens zehn Jahre innehaben, verbleibt es bei der um fünf Jahre vorgezogenen Altersgrenze für den Bezug von Altersbezügen. Entsprechend der Anhebung der Regelaltersgrenze wird die vorgezogene Altersgrenze auf das 60. Lebensjahr, die Mindestdauer der Mitgliedschaft im Kabinett im Hinblick auf die seit 1998 verlängerte Wahlperiode von bisher acht auf zehn Jahren angehoben. Eine vorzeitige Inanspruchnahme von Versorgungsbezügen vor dem 60. Lebensjahr ist – abgesehen von den Fällen der Dienstunfähigkeit – ausgeschlossen.

Bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen Dienstunfähigkeit werden künftig die Versorgungsbezüge – wie im Rentenrecht und in der Beamtenversorgung – um 3,6 v.H. pro Jahr des vorzeitigen Leistungsbezugs, insgesamt aber höchstens um 10,8 v.H., gemindert. Vorzeitiger Leistungsbezug in diesem Sinne liegt vor, wenn das Ruhegehalt vor Erreichen des 63. Lebensjahres, bei mindestens zehnjähriger Amtszeit vor dem 60. Lebensjahr gewährt wird.

Hat das Mitglied der Staatsregierung bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, dass es nach Beendigung des Amtsverhältnisses zur Übernahme seiner früheren oder einer gleichwertigen Tätigkeit nicht mehr in der Lage ist, wird das Ruhegehalt – wie bisher – ohne das Erfordernis bestimmter Wartezeiten und eines bestimmten Lebensalters sowie ohne Abschläge gewährt.

Zu Nr. 2 (Art. 25d)

Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist sicherzustellen, dass die Neuregelungen über die Anhebung der Altersgrenze und die Einführung von Abschlägen bei vorzeitigem Leistungsbezug für die bei Inkrafttreten der Vorschriften vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung keine Anwendung finden.

Das Gleiche gilt für die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Kabinettsmitglieder, soweit sie bis dahin bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben haben. Auf die Vollendung des nach der bisherigen Regelung maßgebenden Lebensalters bei Inkrafttreten der Neuregelung kommt es aber nicht an.

Zu § 2 (Änderungen des Bayerischen Abgeordnetengesetzes)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2 (Art. 22)

Mit dem Gesetz erfolgt eine stärkere Verrechnung von Abgeordnetenbezügen und Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis und zwar unabhängig davon, ob diese wegen des gleichzeitigen Bezuges von Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst nach den Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung gemindert werden. Dies geschieht durch Anhebung der Kürzungssätze bzw. durch Verminderung der Kürzungsgrenzen.

Für ehemalige Mitglieder der Staatsregierung wird deshalb eine eigenständige Regelung in Absatz 10 geschaffen. Die Änderungen in den Absätzen 2 und 4 sind Folgeänderungen.

Beim Zusammentreffen von Abgeordnetenentschädigung mit Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis werden die Kürzungssätze angehoben. Die Abgeordnetenentschädigung wird daher künftig um 65 v.H. (statt bisher 50 v.H.) der Versorgungsbezüge, höchstens um 65 v.H. (statt bisher 50 v.H.) der Abgeordnetenentschädigung gekürzt.

Bei einem Zusammentreffen von Altersentschädigung nach dem Abgeordnetengesetz mit Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis wird die Kürzungsgrenze von 100 v.H. auf 85 v.H. der Abgeordnetenentschädigung abgesenkt. Demnach ruht künftig die Altersentschädigung neben Versorgungsbezügen um 50 v.H. des Betrages, um den die Summe aller Versorgungsansprüche 85 v.H. der Abgeordnetenentschädigung übersteigt.

Zu Nr. 3 (Art. 43c)

Weil die Rahmenbedingungen, unter denen die Mitglieder des 15. Landtages sich um ihr Mandat beworben haben, aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht schon während der laufenden Wahlperiode einschneidend verändert werden sollen, entfalten diese Bestimmungen erst mit Beginn der 16. Wahlperiode des Bayerischen Landtags Wirkung. Dann aber gelten sie unterschiedslos für wieder gewählte und erstmals gewählte Mitglieder des Landtags.

Die verschärfte Anrechnungsregelung beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge gilt nur für nach dem Inkrafttreten eingetretene Versorgungsfälle. Für vorhandene ehemalige Mitglieder des Bayerischen Landtags und Hinterbliebene verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

Zu § 3

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Änderungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung treten rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Sie enthält außerdem eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung.